

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Rechnungsprüfungsamt



„Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld“

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013

Az.: 14.25.00.10.12

<u>Bz.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1.	Prüfungsauftrag	4
2.	Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstandes	6
3.	Rechtliche, steuerrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse	9
3.1	Rechtliche Verhältnisse	9
3.1.1.	Verwaltungsratssitzung	12
3.1.2	Entlastung des Jahresabschlusses des Vorjahres	13
3.2	Steuerrechtliche Verhältnisse	13
3.3	Wirtschaftliche Verhältnisse	14
3.3.1	Wirtschaftlichkeit	14
3.3.2	Technische Grundlagen	15
4.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
4.1	Gegenstand der Prüfung	15
4.2	Art und Umfang der Prüfung	16
5.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
6.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	21

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Gewinn- und Verlustrechnung für 2013

Anhang für das Geschäftsjahr 2013

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013

Fragenkatalog

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
AnstG	Anstaltsgesetz
AnstVO	Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts
Az.	Aktenzeichen
B & A	Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH
BQP i. L.	Bitterfelder Qualifizierungs- und Projektierungsgesellschaft mbH in Liquidation
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BG	Bedarfsgemeinschaft
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
eLb	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GKG-LSA	Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit
GO LSA	Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
JA	Jahresabschluss
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
KomBA-ABI	Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld
KSK	Kreissparkasse
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

LK ABI	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VZÄ	Vollzeitäquivalente
SGB II	Sozialgesetzbuch, Zweites Buch
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlicher Dienst

1. Prüfungsauftrag

Der Verwaltungsrat der

„Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld“

(im Folgenden auch „KomBA-ABI“ oder „AÖR“ genannt)

hat das RPA des LK ABI, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 mit Beschluss 11/2013 vom 03. Dezember 2013 entsprechend § 25 Abs. 1 der AnstVO i.V.m. § 12 g der Satzung der KomBA-ABI zum Abschlussprüfer bestellt.

Die KomBA-ABI hat gemäß § 19 AnstVO für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, und einen Lagebericht aufzustellen.

Dabei finden die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über den Ansatz, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung und den Anhang, die nach dem Dritten Buch des Ersten und Zweiten Abschnitts des Handelsgesetzbuches für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der AnstVO nichts anderes ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (Abschlussprüfung) ist Bestandteil der örtlichen Prüfung.

Dem RPA obliegt die Aufgabe den Jahresabschluss der AÖR nach Maßgabe des § 131 GO LSA daraufhin zu prüfen, ob er den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Weiterhin sind zu prüfen

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste,
4. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung oder in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Seit dem 01. Juli 2014 gelten nach Ablösung der GO LSA durch das KVG LSA die entsprechenden Paragraphen. Im Folgenden werden die Paragraphen der GO LSA genannt.

Aufgabe des RPA war es auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss, die Buchführung und alle dazugehörigen Unterlagen abzugeben.

Gemäß § 130 Abs. 3 GO LSA fasst das RPA das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage der KomBA-ABI vermittelt.

Der vorliegende Prüfungsbericht stellt das zusammengefasste Ergebnis über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der KomBA-ABI dar. Er soll einen Eindruck darüber vermitteln, inwieweit der Jahresabschluss nebst Lageplan und Anhang die finanzielle Situation der KomBA-ABI richtig darstellt.

Die wesentlichen Prüfungshandlungen zum Jahresabschluss 2013 wurden von der nach dem Organigramm des RPA zuständigen Prüferin Eva Welzel in der Zeit vom 30. Juni bis 10. Oktober 2014 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der KomBA-ABI und im Büro des RPA in Köthen (Anhalt) durchgeführt. Über das Prüfungsergebnis fand am 04. November 2014 ein Schlussgespräch statt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a Handelsgesetzbuch (HGB), dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Prüfbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der KomBA-ABI und nicht für Zwecke Dritter erstellt.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage des § 25 der AnstVO i. V. m. §§ 129 ff. GO LSA und unter Beachtung der in den Prüfungsstandards des IDW niedergeschriebenen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 131 GO LSA auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstandes

Der Vorstand hat im Lagebericht die wirtschaftliche Lage der KomBA-ABI beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die Unternehmensleitung Stellung.

Im Wirtschaftsjahr 2013 lag das besondere Augenmerk der KomBA-ABI auf der Entwicklung der arbeitsmarktpolitischen Lage im LK ABI. Dabei galt es, die geschäftspolitischen Ziele mit Steuerungselementen bei bestimmten Zielgruppen zu erreichen.

Die Arbeitslosenquote lag im Dezember 2013 bei 10,5 %, während diese im Vergleich zum Vorjahr noch bei 11,9 % lag. Damit wurde eine weitere Senkung der Anzahl der Arbeitslosen erreicht.

Im Rechtskreis des SGB II sank die Zahl der Arbeitslosen um 13,8 % zum Vorjahr auf 6.557.

Die Arbeitslosenzahl im Rechtskreis SGB III sank dagegen um 10,8 % gegenüber dem Monat Dezember 2012 auf 2.893.

Der Bestand der Bedarfsgemeinschaften ist von Januar 2013 mit 12.997 BG im Dezember 2013 auf 12.527 BG gesunken. Damit setzt sich der positive Trend fort. Aus der Aufgliederung nach dem Alter und der besonderen Spezifik lassen sich gezielte Steuerungsmechanismen und Schwerpunkte zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ableiten.

Die BG verteilen sich auf folgende Standorte:

- Bitterfeld (Altkreis Bitterfeld)	6.004 BG	47,9 %
- Köthen (Altkreis Köthen)	4.837 BG	38,6 %
- Zerbst (Stadt Zerbst/Anhalt)	1.686 BG	13,5 %.

Eine ähnliche Entwicklung zeichnete sich auch bei den eLb ab. Waren im Januar 2013 noch 16.990 eLb gemeldet, so waren diese im September 2013 auf 16.666 gesunken. Aufgrund der demographischen Entwicklung gab es hier eine wesentliche Verschiebung der Altersgruppen. Während sich der Anteil der eLb unter 25 Jahren verringerte, war der Anteil der Altersgruppen 25 - 49 und 50 - 54 steigend. Ursache hierfür war eine deutlich geringere Anzahl von Schulabgängern.

Die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Landkreis Anhalt Bitterfeld, die Auslastung der zugewiesenen Budgets ebenso wie die Entwicklung der KdU und die Analyse der neu erstellten Umzugsdatenbank standen in den Verwaltungsratssitzungen ständig im Fokus. Monatliche Berichterstattungen ermöglichten es der KomBA-ABI jederzeit aktuell zu den Geschäftsvorfällen aussagefähig zu sein.

Darstellung der KomBA-ABI und des Geschäftsjahres

Im Berichtsjahr war die KomBA-ABI bemüht, eine Stabilisierung des Personalbestandes zu erreichen. Am Ende des Jahres 2013 waren noch 43 Mitarbeiter in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt.

Eine weitere Grundlage für eine planmäßige Personalpolitik war die Erarbeitung eines Personalentwicklungskonzeptes, welches langfristig und unter Einhaltung der Verwaltungskosten der Erfüllung der anstehenden Arbeitsaufgaben dienen soll. Dabei bleibt eine jährliche Fortschreibung unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten unumgänglich.

Mit Kreistagsbeschluss vom 25.10.2012 wurde dem Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile des Landkreises ABI an der B & A an die KomBA-ABI beschlossen. Der Gesellschafterwechsel wurde praktisch zum 01.01.2013 vollzogen. Auf der Grundlage der 2. Satzungsänderung erfolgte mit Beschluss des Verwaltungsrates 02/13 die Bestellung eines weiteren Vorstandsmitgliedes für die Zeit vom 14. Januar 2013 bis 31.12.2013. Entsprechend der Begründung zur Notwendigkeit eines weiteren Vorstandes und in deren Rechtsfolge veränderten sich die Strukturen hinsichtlich der Zuständigkeit und des Unterstellungsverhältnisses der einzelnen Bereiche mit den dazugehörigen Sachgebieten. Das geänderte Organigramm wurde zum 01.04.2013 wirksam.

Ertragslage

Die KomBA-ABI wird durch Haushaltsmittel des Bundes und des Landkreises Anhalt-Bitterfeld finanziert. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hatte im Wirtschaftsjahr 2013 zur Erbringung der Leistungen einen KFA in Höhe von 15,2 v. H. der abrechnungsfähigen Aufwendungen des Verwaltungsbereichs zu tragen.

Bei der Grundsicherung nach dem SGB II handelt es sich um gesetzliche Pflichtleistungen, die vollständig durch den Bund bzw. den Landkreis Anhalt-Bitterfeld getragen werden. Für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für die Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung standen der KomBA-ABI definierte Budgets zur Verfügung.

Zur Durchführung der Aufgaben wurde der KomBA-ABI für die Verwaltungskosten vom BMAS ein Budget von 15.900.227,00 EUR übertragen.

Die Gesamtverwaltungskosten beliefen sich im Jahr 2013 auf 18.332.583,57 EUR abzüglich des KFA des Landkreises Anhalt-Bitterfeld i. H. v. 15,2 v. H. (2.786.552,70 EUR). Die nicht in Anspruch genommenen Mittel in Höhe von 354.196,13 EUR waren an den Bund zurückzuzahlen.

Finanzlage

Finanzierungsmittel der Leistungen der KomBA-ABI sind Haushaltsmittel des Bundes und des LK ABI. Die Liquidität der KomBA-ABI wird über bedarfsgerechte Abrufe der Bundesmittel und der Mittel des Landkreises für die einzelnen Aufgabengebiete gesichert.

Die jeweilige Höhe des Abrufs basiert auf dem aktuellen Mittelbedarf unter Einbeziehung der jeweiligen Ist-Abrechnung des Vormonats.

Dem Finanzierungscharakter nach unterscheiden sich die Leistungen von der KomBA-ABI einerseits in gesetzliche Pflichtleistungen zur Grundsicherung und andererseits in Eingliederungsbudgets für Eingliederungsmaßnahmen und Verwaltungskosten. Gesetzliche Pflichtleistungen sind dabei nicht budgetiert und werden auf Grund des monatlichen Bedarfs vom Bund und dem Landkreis zur Verfügung gestellt. Für die Mittel zur Eingliederung und Verwaltung bestehen jährliche Budgets, die jedoch gegenseitig deckungsfähig sind.

Im Rahmen unserer Prüfung stellten wir fest, dass die Aussagen der Unternehmensleitung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der KomBA-ABI insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts wiedergeben.

3. Rechtliche, steuerrechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Rechtsform	<p>Das kommunale Unternehmen führt den Namen „Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld“.</p> <p>Die Kurzbezeichnung lautet „KomBA-ABI“.</p>
Sitz	06749 Bitterfeld-Wolfen, Chemieparkstr. 7
Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital	Das Stammkapital beträgt 25.000,00 EUR.
Gegenstand	<p>Alle Aufgaben und Zuständigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der kommunalen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">* Integration in den ersten Arbeitsmarkt* Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, incl. der damit verbundenen Rechtsbehelfsverfahren* Beantragung, Organisation, Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen, die der Beschäftigungsförderung, der sozialen Betreuung, der Aus- und Weiterbildung sowie der Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt dienen.* Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Kinder und Jugendliche des Bundes, soweit hieraus der LK ABI verpflichtet wird. Teile dieser Aufgaben wurden der B & A übertragen.

- * Die Anstalt des öffentlichen Rechts kann Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auch unter den Voraussetzungen des GKG-LSA für andere Kommunen wahrnehmen.
- * Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben, soweit dies dem Anstaltszweck dient.

Organe

Vorstandsvorsitzende

Frau Bärbel Wohmann

Vorstand

Herr Ingolf Eichelberg

Verwaltungsrat

Herr Uwe Schulze (Verwaltungsratsvorsitzender)

Herr Andreas Dittmann (stellv. Vorsitzender)

Herr Dr. Frank Försterling

Herr Andy Grabner

Frau Monika Reinbothe

Frau Regina Minasch-Elze

Herr Ronald Maaß

Herr Günter Herder

Frau Petra Wust

Frau Jutta Mädchen

Herr Jan Krezeminski (Beschäftigter in der AÖR)

Stellv. Mitglied:

Herr Kees de Vries

Herr Lars-Jörn Zimmer

Herr Bernhard Northoff

Herr Ronald Mormann

Herr Marcel Ikert

Frau Christina Buchheim

Frau Dagmar Zoschke

Herr Rolf Sonnenberger

Herr Dr. Lothar Seibt

Satzung

vom 16. September 2010

1. Änderung beschlossen am 07. April 2011
in Kraft seit 01. April 2011
2. Änderung beschlossen am 27. Oktober 2011
in Kraft seit 01. Januar 2012

Veröffentlichung

Amtsblatt für den LK ABI

Nr. 20, Jahrgang 2010 vom 22. Oktober 2010

Nr. 08, Jahrgang 2011 vom 21. April 2011

Nr. 22, Jahrgang 2011 vom 18. November 2011

3.1.1. Verwaltungsratssitzung

Am 07. März 2013, 13. Juni 2013, 05. September 2013 und 14. November 2013 fanden die Verwaltungsratssitzungen statt.

Die Ladungen erfolgten gemäß § 13 der Satzung der KomBA-ABI.

Wesentliche Beschlüsse der Verwaltungsratssitzungen:

- Berufung des Vorstandvorsitzenden der KomBA-ABI zum 14.01.2013
Beschluss Nr. 01/2013
- Berufung des weiteren Vorstandsmitgliedes der KomBA-ABI zum 14.01.2013 bis 31.12.2013
Beschluss Nr. 02/2013
- Abgeänderte Geschäftsordnung des Vorstandes
Beschluss 03/2013
- Entscheidung über die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB
Beschluss 09/2013
- Berufung des weiteren Vorstandsmitgliedes der KomBA-ABI ab 01.01.2014 bis 31.12.2018
Beschluss 10/2013
- Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2013
Beschluss 11/2013
- Wirtschaftsplan 2014
Beschluss 12/2013
- Feststellung des Jahresabschlusses der KomBA-ABI für das Jahr 2012
Beschluss 13/2013

- Verwendung des Jahresergebnisses 2012
Beschluss 14/2013
- Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2012
Beschluss 15/2013

3.1.2 Entlastung des Jahresabschlusses des Vorjahres

Den Jahresabschluss 2012 hatten wir im Zeitraum vom 01. Juli bis 03. September 2013, mit Unterbrechungen, geprüft. Der Prüfbericht erging an die KomBA-ABI mit Datum 15. Oktober 2013.

Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 erfolgte in der Sitzung des Verwaltungsrates am 14. November 2013 mit Beschluss 13/2013 auf der Grundlage des § 5 Abs. 3 Ziffer 2 AnstG i. V. m. § 12 der Satzung der KomBA-ABI.

Der Jahresgewinn in Höhe von 931.322,07 EUR wurde auf die neue Rechnung vorgetragen.

Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Ausgabe 23 vom 06. Dezember 2013.

Der Jahresabschluss 2012 lag vom 09. Dezember 2013 bis einschließlich 17. Dezember 2013 in der Dienststelle der Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des LK ABI in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Bitterfeld, Chemieparkstraße 7, Zimmer 5030, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

3.2 Steuerrechtliche Verhältnisse

Die KomBA-ABI wurde seit ihrer Gründung am 23. Oktober 2010 als Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des kommunalen Unternehmensgesetzes geführt.

Die Anstalt ist kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Körperschaftssteuergesetz und ist demnach nicht umsatzsteuerpflichtig. Die umsatzsteuerliche Befreiung ergibt sich aus § 4 Nr. 15 Umsatzsteuergesetz und wurde durch das Finanzamt Bitterfeld-Wolfen mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 bestätigt.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die demografische Entwicklung kennzeichnet nach wie vor den Arbeitsmarkt und wird auch zukünftig Schwerpunkt für zielgruppenorientierte Maßnahmen bei der Vermittlung bleiben.

Angebote, um insbesondere Selbständige, U 25, BG mit Kind, Alleinerziehende und Ü 50 wieder in den 1. Arbeitsmarkt vermitteln zu können, werden zu entwickeln. Langfristig gesehen, gilt es als geschäftspolitische Zielstellung, dass eine Verringerung der Hilfebedürftigkeit erlangt wird, die Menschen in das Erwerbsleben wieder integriert und damit aus der Langzeitarbeitslosigkeit herausfinden.

Für den Träger stellt diese Aufgabe jährlich eine Herausforderung dar und verlangt die effektive Auslastung aller hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Sie fließen insbesondere für in Beschäftigung schaffende Maßnahmen, Qualifizierung, in Beschäftigung begleitende Maßnahmen oder in Beratung und Unterstützung bei der Arbeitssuche. Ihre Inanspruchnahme war Bestandteil der monatlich durchgeführten Berichterstattungen. Gleichzeitig soll auch dem bestehenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

3.3.1 Wirtschaftlichkeit

Entsprechend der Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das BMAS erhält die KomBA-ABI jährlich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 6 a SGB II ein jeweils am Jahresanfang definiertes Budget für Verwaltungskosten. Einen gesetzlich definierten Teil dieser Verwaltungskosten trägt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Unternehmerisches Ziel des kommunalen Unternehmens ist die Erfüllung der Leistungen unter der Maßgabe der Aufwandsdeckung durch das jährlich zur Verfügung stehende Budget.

Grundsätzlich steht der KomBA-ABI auf Grund von bindenden Bestimmungen und Regelungen wenig Gestaltungsspielraum zur Beeinflussung der Ertragslage zur Verfügung. So sind die Personalaufwendungen mit 17.951.700,25 EUR der größte Einzelkostenblock der gesamten Verwaltungskosten. Die Personalkosten sind jedoch direkt abhängig von der Zahl der zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften und dem gemäß TVöD geltenden Gehaltsniveau.

Das Wirtschaftsjahr 2013 wurde mit **einem Jahresverlust i. H. v. 14.268,49 EUR** abgeschlossen. Der Jahresverlust setzt sich aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von **-114.192,43 EUR** und den außerordentlichen Erträgen in Höhe **99.923,94 EUR** zusammen. Bei den außerordentlichen Erträgen handelt es sich um Einnahmen aus der Auflösung der bisher gebildeten Rückstellungen für Dienstjubiläen. Das BMAS hat auf Anfrage zur Problematik per Mail am 07. August 2014 mitgeteilt, dass Ausgaben für Dienstjubiläen laufende Verwaltungskosten sind, und daher auch so mit dem BMAS abgerechnet werden können.

3.3.2 Technische Grundlagen

Die KomBA-ABI verfügt über keine eigenen Grundstücke sowie grundstückseigene Rechte. Die genutzten Räume befinden sich in angemieteten Gebäuden. Zur Erfüllung der Aufgaben der Grundsi- cherung werden entsprechende Computerarbeitsplätze vorgehalten, welche mit der notwendigen Hart- bzw. Software ausgestattet wurden. Im Leistungsbereich wird das Programm „Open/Prosoz“ genutzt. Im Finanzbereich findet das Programm „Sage“ Anwendung. Für diese Standardsoftware Office Line Evolution 2011 und 2013 – Rechnungswesen Teilgebiet Fi- nanzbuchhaltung Line Basic und Business liegt die Softwarebescheinigung der Deutschen Waren- treuhand Aktiengesellschaft vom 17. März 2012 und eine aktuelle Bescheinigung vom 19. April 2013 vor.

Die immateriellen Vermögensgegenstände, zu denen auch erworbene Softwareprogramme und Li- zenzen gehören, stellen als Bestandteil des Anlagevermögens, einen wesentlichen Anteil der Sum- me des Anlagevermögens insgesamt dar.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts liegen in der Verantwortung des Vorstandes der AöR.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebe- richt abzugeben.

Dazu haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013, bestehend aus Bi- lanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom

01. Januar bis 31. Dezember 2013 der KomBA-ABI, geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung deutscher handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrages haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der satzungsmäßigen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde nach §§ 316 ff. HGB und unter Beachtung der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Unsere Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet auch die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des kommunalen Unternehmens vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Insbesondere wurden nachfolgende Prüfungshandlungen vorgenommen bzw. Arbeiten Dritter verwendet.

Durch Stichproben wurden Geschäftsvorfälle der KomBA-ABI auf den korrekten Ausweis in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung geprüft. Bankenguthaben wurden durch Kontoauszüge der Kreditinstitutionen nachgewiesen.

Zur Prüfung der Rückstellungen für die Verpflichtung zur Zahlung von Altersteilzeitleistungen lag ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG zur Bewertung von Altersteilzeitverpflichtungen zum 31. Dezember 2013 mit Datum vom 13. Februar 2014 vor.

Für die Berechnungen wurden folgende Parameter verwendet:

Zinssatz: 3,43 % p.a. für laufende Fälle

Erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen: 2,50 % p.a.

Zugrunde gelegte Sterbetafel: „Richttafel 2005 G“ von Klaus Heubeck

Aufgrund unserer Einschätzung der Qualifikation der Sachverständigen sowie unserer Beurteilung von Art und Umfang deren Tätigkeit haben wir uns bei unserer Prüfung auf deren Arbeitsergebnisse gestützt und diese Ergebnisse verwertet.

Die übrigen Rückstellungen wurden der Höhe nach entweder durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt oder durch die KomBA-ABI berechnet. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe haben wir durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen und kritische Beurteilung der vorgenommenen Schätzungen und Ermessensspielräume geprüft. Zusätzlich gebildete Rückstellungen für Gerichtskosten wurden unter sonstige Rückstellungen berücksichtigt, sollten zukünftig jedoch gesondert im Rückstellungsspiegel ausgewiesen werden.

Wegen der Nichtanerkennung von abzurechnenden Personals als VZÄ erfolgte durch das BMSA eine Korrektur der Jahresabrechnungen für die Jahre 2010 und 2011 in deren Folge Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund und dem Landkreis in Höhe von ca. 603,4 T€ bzw. 403,8 T€ entstanden sind. Diese Problematik war Gegenstand mehrerer Beratungen beim RPA, weil entsprechende Rückstellungen für diese Zahlungsverpflichtungen nicht gebildet werden konnten. Weiterhin wirken sich auch die nicht gedeckten Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 677,0 T€ aus. Ursache waren übernommene Mitarbeiter des LK ABI mit Altersteilzeitverträgen.

Zur Verfahrensweise hinsichtlich der zu tätigen Rückforderungen des Bundes und des LK ABI wird auf den Vermerk zum Arbeitsgespräch vom 14.08.2014 verwiesen. Der Leiter des RPA hat den Landrat und den Kämmerer des LK ABI zur finanziellen Situation am 25.08.2014 in der Dienstberatung informiert (voraussichtlicher Verlustausgleich 2016).

Eine stichprobenartige Prüfung erfolgte auch zu den im Wirtschaftsjahr getätigten Vergaben. Hierzu wird auf den Vermerk vom 23. September 2014 verwiesen.

In Augenschein genommen wurden die Vertragsdatenbank, Zugänge im Anlagevermögen, Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten, Auflösungen bei Rückstellungen, Vergabedienstanweisungen, Organisationsplan und Organigramm und die Entwicklung des Forderungsbestandes.

Im Vergleich zum Vorjahr erscheinen die bisherigen Aktivitäten zum Abbau des Forderungsbestandes unzureichend. Obwohl diese Problematik in den Verwaltungsratssitzungen thematisiert wurde, ist keine Organisation und Struktur innerhalb des Sachbereiches erkennbar, die es ermöglichen sollte, nach Jahresscheiben eine Übersicht zu den bestehenden Forderungen zu erarbeiten. Wichtig wäre dabei auch, dass bei jedem Forderungsfall eine systematische Bearbeitung dokumentiert ist. Das ist hilfreich, um Verjährungsfristen entgegen zu wirken. Kontinuität und das Legen von Wiedervorlagen sind unentbehrliche Hilfsmittel. Das Mahnwesen und die Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Vollstreckung des LK ABI können nicht als ausreichend angesehen werden. Das spiegelt sich auch im Ergebnis wieder, speziell bei den Altforderungen. Dies wurde erkannt und eine Arbeitsgruppe gebildet. Ziel ist es, offene Forderungen von nicht Leistungsbeziehern beizutreiben.

Offene Forderungen von Leistungsbeziehern sollen mit Beginn des Jahres 2015 mittels Verrechnung durch Anwendung des Moduls Einnahmeverwaltung abgebaut werden.

Kritisch wird dem geplanten Verkauf von offenen Forderungen entgegengesehen. Dies sollte in jedem Fall rechtlich geprüft werden, denn einerseits handelt es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Forderungen und andererseits um Gelder, die Dritten zuzurechnen sind (Bund, LK ABI).

Erträge und Aufwendungen haben wir in Stichproben geprüft, ebenso wie Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen. Die korrekte Abbildung von Ein- und Auszahlungen im Jahresabschluss haben wir auf Plausibilität geprüft.

Die KomBA-ABI ist 100%-Gesellschafter der B & A. Sie hat mit Wirkung vom 01. Januar 2013 die Aufgaben der Schulsozialarbeit an die B & A Strukturförderungsgesellschaft übergeben. Die Aufgabenübertragung, Zuweisung der Mittel und Abrechnung der Maßnahmen war nicht Bestandteil dieser Prüfung.

Unsere Prüfungsfeststellungen beruhen im Wesentlichen auf Einzelfallprüfungen und der Prüfung der Verwendungsnachweise gegenüber dem Bund, dem LSA und dem LK ABI.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Prüfungsbeurteilung bildet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 15. Oktober 2013 mit Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 sowie der Lagebericht, der Anhang, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 der KomBA-ABI.

Alle zur Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Geschäftsführung und Mitarbeiter der KomBA-ABI erteilt.

Die Geschäftsführung bestätigte uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 31. März 2014.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Der Jahresabschluss 2013 der KomBA-ABI mit Datum vom 31. März 2014 lag am 15. April 2014 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Prüfung vor.

Feststellungen während der Prüfung wurden durch Korrekturen berücksichtigt.

Am 30. September 2014 lag der überarbeitete Jahresabschluss 2013 der KomBA-ABI in dem zur Prüfung relevanten Exemplar vor.

Gemäß § 13 Abs. 1 der AnstVO ist rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die KomBA-ABI hat den Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 in seiner Verwaltungsratssitzung am 29. November 2012 beschlossen. Er besteht aus einem Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan.

Entsprechend dem § 7 Abs. 3 des AnstG findet auch der § 98 der GO LSA sinngemäß Anwendung auf die Anstalt des öffentlichen Rechts. Danach ist der Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr.

Dieser Vorschrift wurde nicht voll umfänglich Rechnung getragen.

Es wird als zwingende Aufgabe des Trägers gesehen, die Arbeit des Bereiches Forderungseinzug zu aktivieren. Auf die Ausführungen unter Punkt 4.2 wird hingewiesen.

Zur Finanzlage in kommenden Wirtschaftsjahren sowie die hieraus resultierenden Folgeerscheinungen, wird ebenfalls auf die unter Punkt 4.2 getroffenen Aussagen hingewiesen.

Kreditaufnahmen waren im Wirtschaftsjahr 2013 nicht vorgesehen.

Ein Abgleich zwischen Plan und Ist erfolgt in regelmäßigen Abständen im Rahmen der monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen.

Die Bilanz der KomBA-ABI wies zum Stichtag 31. Dezember 2013 eine Bilanzsumme von 20.538.647,80 € (zum 31. Dezember 2012 von 22.398.552,77 €) aus. Darin war ein Anlagevermögen von 472.844,00 € enthalten.

Der Kreistag des LK ABI hat am 25. Oktober 2012 den Verkauf und die Abtretung der Geschäftsanteile des LK ABI an der B & A an die KomBA-ABI zum 01. Januar 2013 beschlossen. Diese Vorgehensweise entspricht den Vorschriften gemäß § 15 Abs. 1 Pkt. C) der Satzung der KomBA-ABI, worin die Zuständigkeit des Kreistages für die Beteiligung der AöR an anderen Unternehmen geregelt ist.

Der Nominalwert in Höhe von 25.600 € wurde im Dezember 2012 geleistet und in der Bilanz unter dem Anlagevermögen, Immaterielle Vermögensgegenstände, geleistete Anzahlungen ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2013 erfolgte die Umbuchung zu III. Beteiligungen.

Das Umlaufvermögen mit insgesamt 12.781.864,73 € gliederte sich hauptsächlich in Forderungen i. H. v. 2.480.230,38 € und in Guthaben bei der KSK ABI und bei der Postbank AG i. H. v. 10.297.317,92 €, auf der Aktivseite der Bilanz. Der Rechnungsabgrenzungsposten betrug 7.283.939,07 €.

Auf der Passivseite der Bilanz bilden der Rechnungsabgrenzungsposten mit 12.935.661,96 €, die Verbindlichkeiten mit 2.182.573,66 € und die Rückstellungen mit 4.572.389,97 € den größten Anteil der Bilanzsumme.

Zur Bilanz wurden Kennzahlen nach allgemein gültigen Regeln ermittelt.

Die Beurteilung der Lage der KomBA-ABI, insbesondere die Beurteilung der stetigen Aufgabenerfüllung und der wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung, war plausibel und folgerichtig abgeleitet.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen war die Lagebeurteilung des Vorstands dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 129 GO LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 131 GO LSA (ab 01. 07.2014 gilt § 142 Abs. 1 KVG LSA). Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang, unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

„Jobcenter – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises
Anhalt-Bitterfeld“

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 20 wurden von der AöR unter der Gesamtverantwortung des Vorstandes erstellt.

Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA bzw. § 142 KVG LSA sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lageplan vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der KomBA-ABI sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes der KomBA-ABI sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen zutreffendes Bild von der Lage der KomBA-ABI und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Lagebericht steht unbeschränkt im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der KomBA-ABI und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Gegen den Vorschlag des Vorstandes den Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen, bestehen keine Bedenken.


Welzel
Prüferin


Fanneß
Amtsleiter

Köthen (Anhalt), 04.11.2014

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG
NACH § 53 HGrG GEMÄSS IDW PS 720**

Gemäß IDW PS 720 hat der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG anhand der folgenden Fragenkreise zu untersuchen und unter Wiedergabe der Fragen und deren Beantwortung vollständig in seine Berichterstattung einzubeziehen.

FRAGENKREIS 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Kompetenzen der Organe sind durch die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen festgelegt. Die Dienstanweisung zur Regelung der Entscheidungs- und Unterzeichnungsbefugnis ist dem Geschäftsverteilungsplan gleichzusetzen. Ihre Aktualisierung ist entsprechend der geschäftspolitischen Ziele unumgänglich. Es bestehen eine Geschäftsordnung für den Vorstand und für den Verwaltungsrat.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr kam der Verwaltungsrat zu 4 Sitzungen (07.03.2013, 13.06.2013, 05.09.2013 und 14.11.2013) zusammen. Die Sitzungen des Beirates erfolgten am 11.03.2013 und 02.09.2013.

Die erstellten Protokolle lagen der zuständigen Prüferin während der Prüfung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Frau Wohmann wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.01.2013 zur Vorstandsvorsitzenden der KomBA-ABI berufen. Sie ist in keinen Aufsichtsräten und Kontrollgremien nach den uns gegebenen Auskünften vertreten.

Herr Eichelberg wurde mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 24.01.2013 zum weiteren Vorstandsmitglied berufen. Er ist weiterhin seit 20. Mai 2013 zum Geschäftsführer der B & A bestellt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine individualisierte Angabe der Vergütungen unterbleibt unter Hinweis auf die Schutzklausel in § 286 Abs. 4 HGB.

FRAGENKREIS 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Organisationsstruktur ist festgehalten im Organisationsplan (OGP) und im Organigramm. Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind ergänzend in Dienstanweisungen geregelt, die entsprechend der Bedürfnisse aktualisiert werden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es liegt eine Dienstanweisung "Annahme von Zuwendungen" gültig ab 01.12.2012 vor.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Die Dienstanweisung für das Vergabewesen bedarf der Aktualisierung.

Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge werden ordnungsgemäß in den jeweiligen Sachgebieten dokumentiert.
Im Berichtsjahr wurde eine zentrale Vertragsdatenbank für das Unternehmen aufgebaut.

FRAGENKREIS 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der KomBA-ABI.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt. Der fünfjährige Finanzplan entspricht im Zeitfenster nicht § 19 der Satzung der KomBA-ABI.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Ein Abgleich zwischen Plan und Ist erfolgt in regelmäßigen Abständen im Rahmen der monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Insbesondere stehen dabei die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele im Einklang mit der Einhaltung des Wirtschaftsplanes im Mittelpunkt, in deren Ergebnis bei Bedarf Steuerungsmaßnahmen festgelegt werden.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht den Anforderungen der kaufmännischen Buchführung nach HGB. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung werden umgesetzt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

In der KomBA-ABI wird das Finanzmanagement von der Planung, Steuerung und Kontrolle aller Maßnahmen zur Mittelverwendung bestimmt. Basis hierfür ist das monatliche Berichtswesen. Kredite wurden nicht aufgenommen.

Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt im Bereich Finanzen in Form der Mittelabrufüberwachung gegenüber dem BMAS und dem LK ABI.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Es besteht kein zentrales Cash-Management.

- e) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die ausstehenden Forderungen werden zeitnah, im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen in Rechnung gestellt.

Der Stand zum Aufbau des Mahnwesens ist unbefriedigend. Auf den Punkt 4.2 im Prüfbericht wird verwiesen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling entspricht den Anforderungen der KomBA-ABI.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Die Übernahme der Beteiligung der B & A erfolgte zum 01.01.2013. Sie ist eine mbH mit einem eigenen Geschäftsführer. Aus dem Rechnungs- und Berichtswesen war eine Überwachung des Tochterunternehmens teilweise erkennbar. Da der Geschäftsführer der B & A auch Vorstandsmitglied der KomBA-ABI ist, sollten deren Aktivitäten abgestimmt und auch im Einklang mit den geschäftspolitischen Zielen der KomBA-ABI sein. In den Verwaltungsratssitzungen erfolgten punktuelle Informationen zu den Geschäftsabläufen der B & A und eine regelmäßige Information zum Betriebsübergang der BQP mbH zur B & A.

FRAGENKREIS 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Frühwarnsignale sind für die Aufgaben und Zuständigkeiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende und die kommunalen Leistungen nach dem SGB II definiert (Kommunale Ausgaben gem. § 22 und 24 SGB II, ALG II gem. § 20 ff SGB II, BuT gem. § 28 SGB II, Eingliederungsleistungen).

Zu den Verwaltungskosten und zum Projekt smart 50 + wurden keine Frühwarnsignale definiert.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen erscheinen geeignet.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind im Berichtswesen ausreichend dargestellt und in Protokollen dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Systeme und Maßnahmen werden kontinuierlich fortgeschrieben.

FRAGENKREIS 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
Erfassung der Geschäfte
Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
Kontrolle der Geschäfte?
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Dieser Fragenkreis trifft auf die KomBA-ABI nicht zu.

FRAGENKREIS 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision / Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

zu a) bis f) Es besteht keine eigenständige Stelle für die Interne Revision.

FRAGENKREIS 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Prüfung haben wir keine Rechtsgeschäfte und Maßnahmen festgestellt, bei denen die erforderliche Zustimmung nicht eingeholt wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgan wurden nicht

ausgereicht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nein.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Nein.

FRAGENKREIS 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Ja.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Ja.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Das geplante Investitionsvolumen wurde nicht überschritten.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es liegen keine derartigen Anhaltspunkte vor.

FRAGENKREIS 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**
- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Zu diesem Fragenkreis wird auf das Ergebnis des separat erstellten Prüfberichtes vom 23.09.2014 verwiesen.

FRAGENKREIS 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Im Rahmen der Verwaltungsratssitzungen erstattet der Vorstand regelmäßig, mündlich und schriftlich Bericht über die Entwicklungen der KomBA-ABI.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte geben ausführliche Informationen über die wirtschaftliche Lage der KomBA-ABI.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unseren Feststellungen wird der Verwaltungsrat angemessen und zeitnah unterrichtet. Geschäftsvorfälle im Sinne der Fragestellung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Keine Feststellungen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Keine Feststellungen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen. Es liegt eine Haftpflicht- und Vermögensschadensversicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe von 500,00 € vor.

- f) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte sind nicht bekannt geworden.

FRAGENKREIS 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

FRAGENKREIS 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen?**

Entfällt.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Nicht zutreffend.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass mit Finanzmitteln der öffentlichen Hand verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

FRAGENKREIS 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nein.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der vorgesehene Verlustvortrag ist gedeckt.

FRAGENKREIS 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Ja. Durch das BMAS wurden die Jahresabrechnungen 2010 und 2011 im Rahmen der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach §§ 6a Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II geprüft. Das Ergebnis liegt mit Schreiben vom 07. Februar 2014 vor und sieht durch die teilweise Nichtanerkennung von abrechenbarem Personal als VZÄ Rückerstattungen in Höhe von 516 T€ bzw. 351 T€ vor. Aus den Minderungen der Verwaltungskostenabrechnungen gegenüber dem Bund ergeben sich auch zwangsläufig Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landkreis in Höhe von 87 T€ bzw. 52,6 T€.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nein.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

FRAGENKREIS 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nein.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

FRAGENKREIS 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wird auf Fragenkreis 14 b verwiesen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Derzeit ist keine Einflußnahme möglich.

